Ordnung

zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 29. März 2011 (ABI. 2011 S. A 109)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zielsetzung	1
	Geltungsbereich	
-	Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren, Stellenveränderungen	
_	Personalförderung	
_	Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten	
-	nkrafttreten	

§ 1 Zielsetzung

- (1) Zur Kirche als Leib Christi gehören Frauen und Männer, deshalb ist die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens dem Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern verpflichtet und bekräftigt ihre Verantwortung für die tatsächliche Gleichstellung. Es gilt, die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in allen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern. Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen von vornherein berücksichtigt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut und die Vereinbarkeit von beruflichen Pflichten und Familienpflichten verbessert werden.
- (2) In allen Arbeitsbereichen der Landeskirche soll eine Sprache gebraucht werden, die niemanden ausgrenzt. In der Sprache soll die Gemeinschaft von Frauen und Männern ihren angemessenen Ausdruck finden.

_

nichtamtlich

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Förderung der Gleichstellung im Sinne dieser Ordnung ist Aufgabe aller kirchlichen Anstellungsträger hinsichtlich der in einem Arbeits-, Dienstoder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten und derjenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Bei Übertragung, Wahrnehmung und Begleitung von ehrenamtlichen Diensten soll § 1 ebenfalls berücksichtigt werden.
- (2) Soweit diese Ordnung für Werke und Einrichtungen der Landeskirche nicht unmittelbar gilt, wird empfohlen, dass sie diese Ordnung für ihren Bereich übernehmen.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere mit Leitungsfunktionen, sind verpflichtet, die Gleichstellung zu fördern. Diese Verpflichtung gilt als durchgängiges Leitungsprinzip und ist in allen Gremien und Arbeitsbereichen zu berücksichtigen.

§ 3

Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren, Stellenveränderungen

- (1) Bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Erweiterung oder Reduzierung von Stellen ist die in § 1 beschriebene Zielstellung zu berücksichtigen. Insbesondere sind Stellen geschlechtsneutral auszuschreiben. Davon kann abgewichen werden, wenn durch den der Stelle zugeordneten Aufgabenbereich eine geschlechtsbezogene Ausschreibung erforderlich ist.
- (2) Sind in einem Arbeitsbereich Frauen oder Männer unterrepräsentiert, sollen, soweit Bewerbungen vorliegen, auch Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts, die über die geforderte Qualifikation verfügen, berücksichtigt werden.
- (3) Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden.

§ 4 Personalförderung

- (1) Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, in ihren Bereichen Frauen und Männer in gleicher Weise zur Bewerbung für die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten zu motivieren.
- (2) Beschäftigten, die aus familiären Gründen beurlaubt oder sonst freigestellt sind, soll die Dienststelle die Verbindung zum Beruf und den beruflichen

Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtern, insbesondere durch die Unterrichtung über Fortbildungsmöglichkeiten.

- (3) Werden kirchliche Gremien durch Entsendung oder Berufung besetzt, sollen die entsendenden oder berufenden Stellen bei gleicher Eignung ebenso viele Frauen wie Männer benennen, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Bei der Entwicklung von Konzepten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen ist die in § 1 beschriebene Zielsetzung zu berücksichtigen.
- (5) Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen sollen über die Förderung der Gleichstellung als durchgängiges Leitungsprinzip geschult werden.

§ 5 Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche begleitet und fördert die Umsetzung dieser Ordnung. Dabei soll sie in alle Bereiche der Landeskirche wirken. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Auswertung der Beschäftigungsstruktur der Körperschaften, Werke und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche.
- (2) Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, hat die Gleichstellungsbeauftragte einen Anspruch auf Auskunft aus den im Rahmen der Personalverwaltung geführten Personaldaten in anonymisierter Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.